

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 3. Februar 1995
GZ: 10.101/317-Pr/10a/94

XIX. GP-NR

164/AB

1995-02-06

ZU

145/13

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 145/J betreffend Mißachtung der Bestimmungen der Störfallverordnung, welche die Abgeordneten Marianne Hagenhofer und Genossen am 7. Dezember 1994 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 der Anfrage:

Erfüllt die Anlage der Wacker-Chemie in Burghausen gemäß EU-Richtlinie 501 vom 24.6.1982 die Mindestanforderungen an eine gefahreneigete Anlage zur Begrenzung und Beseitigung von Störfallauswirkungen?

Bestehen zwischen Oberösterreich und Bayern gemeinsame Alarm- und Katastrophenpläne, die auf Unfälle in der gefahreneigeten Anlage der Wacker-Chemie in Burghausen abgestimmt sind?

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Hat die Bundesrepublik Deutschland beim gegenständlichen Störfall den Artikel 8 der Richtlinie des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (82/501/EWG) erfüllt?

Hat die Bundesrepublik Deutschland beim gegenständlichen Störfall den Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (82/501/EWG) erfüllt?

Wieso wurde entgegen den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen in der EU und in Österreich die zuständigen Behörden des Bezirksgendarmeriekommandos Braunau nicht verständigt?

Welche Maßnahmen werden Sie setzen, damit in Hinkunft von Seiten der Betreiber der gefahrgeneigten Anlage der Wacker-Chemie in Burghausen die Richtlinie des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (82/501/EWG) eingehalten werden?

Welche Maßnahmen werden Sie setzen, damit in Hinkunft bei derartigen Unfällen zusätzlich zu den in den gesetzlichen Verpflichtungen bestehenden Informationspflichten des Betreibers einer gefahrgeneigten Anlage auch die bayrischen Behörden umgehend die österreichischen Behörden informieren, damit rechtzeitig sowohl die österreichische Bevölkerung ausreichend informiert als auch abgestimmte und koordinierte Alarm- und Katastrophenmaßnahmen in Gang gesetzt werden können?

Antwort:

Zu diesen Punkten wird auf die Antwort des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten auf Ihre unter 146/J inhaltlich gleichlautend gestellte Anfrage vom 7.12.1994 verwiesen.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Punkte 2 und 3 der Anfrage:

Erfüllt die o.a. Anlage damit auch die Anforderungen des § 5 Z 4 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bezeichnung gefahrgeneigter Anlagen und über die den Inhaber einer solchen Anlage in Bezug auf Störfälle betreffenden Verpflichtungen (BGBl.Nr. 593/1991)?

Erfüllt die o.a. Anlage damit auch die Anforderungen des § 5 Z 5 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bezeichnung gefahrgeneigter Anlagen und über die den Inhaber einer solchen Anlage in Bezug auf Störfälle betreffenden Verpflichtungen (BGBl.Nr. 593/1991)?

Antwort:

Die österreichische Störfallverordnung, BGBl.Nr. 593/1991, gilt nur für in Österreich befindliche gefahrgeneigte gewerbliche Betriebsanlagen. Die in Rede stehende Anlage der Wacker-Chemie befindet sich im bayrischen Burghausen, somit auf deutschem Staatsgebiet.

Die Beurteilung der in der gegenständlichen Anfrage aufgeworfenen Fragen fällt somit nicht in den Zuständigkeitsbereich österreichischer Behörden.

Wolfgang Schüssel